
Niemand ist verpflichtet sein Vermögen so zu verwalten oder seine Ertragsquellen so zu bewirtschaften, dass dem Staat darauf hohe Steuern zufließen

Inhaltsverzeichnis der Ausgabe 02/2025:

Alle Steuerzahler

Steuerfortentwicklungsgesetz in „abgespeckter“ Form verkündet
Unberechtigter Umsatzsteuerausweis in Gutschrift: Steuerfalle für Privatpersonen
Nachweis bei Krankheitskosten: Ab 2025 muss der Name auf dem Kassenbeleg stehen
Erbchaftsteuer: Nebenkosten des Nachlassverkaufs sind steuerlich abzugsfähig
Steuerfalle: vermeintlich günstige ausländische Handwerker repariert das Vermietungsobjekt
Neues Jahr: 15 Steueränderungen 2025

Vermieter

Anschaffungsnahe Herstellungskosten einer Eigentumswohnung
Auch Vermieter müssen E-Rechnungen empfangen können

Freiberufler und Gewerbetreibende

Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Sind „nachlaufende“ Betriebsausgaben abziehbar?
Gewerbesteuer: Hinzurechnung von Werbeaufwendungen

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Als Entwurf gekennzeichnete Jahresabschluss erfüllt nicht die Offenlegungspflicht

Umsatzsteuerzahler

Neues ELSTER-Tool visualisiert E-Rechnungen

Arbeitgeber

Beiträge zur Pflegeversicherung um 0,20 % gestiegen
Lohnsteuer: Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten ab 2025
Berufliche Auslandsreisen: Seit dem 1.1.2025 gelten neue Pauschalen
Änderung beim gesetzlichem Mindestlohn seit 2025

Abschließende Hinweise

Minijobs: Das ändert sich 2025
Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 02/2025

Steuerinformationen für Februar 2025

Ende 2024 wurde das Steuerfortentwicklungsgesetz in „abgespeckter“ Form verkündet. Hervorzuheben sind **die Erhöhung des Grund- und Kinderfreibetrags sowie des Kindergelds für 2025 und 2026.**

Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- Für **bestimmte Photovoltaikanlagen** gilt seit 2022 eine Steuerbefreiung, sodass auch etwaige Betriebsausgaben seit 2022 nicht mehr abziehbar sind. Doch wie sind „**nachlaufende**“ **Betriebsausgaben** zu behandeln, also z. B. eine in 2022 geleistete Umsatzsteuer-Nachzahlung für das Jahr 2021? Hier sind sich die Finanzgerichte Münster und Nürnberg nicht einig.
- Erfolgt die Abrechnung über die Leistung durch den Leistungsempfänger und betrifft **diese Gutschrift eine Privatperson**, wurde **die Umsatzsteuer bislang nicht geschuldet**, wenn sie **unberechtigt** ausgewiesen wurde. Doch das hat sich mit der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024 nun geändert.
- Die Finanzverwaltung hat **ein kostenloses ELSTER-Tool zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen (E-Rechnungen)** zur Verfügung gestellt.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Februar 2025.

Viel Spaß beim Lesen!

Alle Steuerzahler

Steuerfortentwicklungsgesetz in „abgespeckter“ Form verkündet

Das am 30.12.2024 im Bundesgesetzblatt verkündete Steuerfortentwicklungsgesetz soll **die kalte Progression ausgleichen**. Zudem wurde **das Kindergeld erhöht**.

Der Maßnahmenkatalog umfasst für **2025 und 2026** u. a. folgende Punkte:

- **Anhebung des Grundfreibetrags** für 2025 um 312 EUR auf 12.096 EUR (2026: 12.348 EUR),
- **Erhöhung des Kinderfreibetrags** für 2025 um 60 EUR auf 6.672 EUR (2026: 6.828 EUR),
- **Anhebung des Kindergelds** ab 2025 um 5 EUR pro Monat auf 255 EUR (2026: 259 EUR),
- die **Verschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs** um 2,6 % (2026: 2,0 %).

Hintergrund

Das Steuerfortentwicklungsgesetz sah **in der ursprünglichen Fassung zahlreiche steuerliche Maßnahmen** vor, z. B.:

- Verlängerung **der degressiven Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und
- **Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren**.

Die Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag war für den 18.10.2024 geplant. Es wurde aber von der Tagesordnung genommen, da man sich **innerhalb der Koalition nicht einigen** konnte. Nach dem Bruch der Ampelkoalition wurde das Gesetz nun in stark reduzierter Form zum Abschluss gebracht. Ob bzw. welche bisher nicht umgesetzten Aspekte noch einmal aufgegriffen werden, wird **die kommende Bundesregierung zu diskutieren** haben.

Unberechtigter Umsatzsteuerausweis in Gutschrift: Steuerfalle für Privatpersonen

Gutschriften im umsatzsteuerlichen Sinne sind Rechnungen, bei denen die Abrechnung über die Leistung **durch den Leistungsempfänger** erfolgt. Wird **in einer Gutschrift unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen** und betrifft diese Gutschrift **eine Privatperson**, wurde die Steuer bislang nicht von § 14c Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) erfasst. Doch das hat sich **mit der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2024** und der Neufassung des § 14c Abs. 2 UStG nun geändert.

Beispiel

Eine Privatperson verkauft an ein Autohaus einen Pkw für 10.000 EUR. Das Autohaus rechnet wie vereinbart mit einer Gutschrift ab. Diese lautet jedoch nicht über 10.000 EUR netto, sondern über 8.403 EUR zuzüglich 1.597 EUR Umsatzsteuer.

Frage: Was sind die umsatzsteuerlichen Folgen?

Bisherige Lösung

Wer in einer Rechnung einen Steuerbetrag gesondert ausweist, obwohl er zum gesonderten Ausweis der Steuer nicht berechtigt ist (**unberechtigter Steuerausweis**), **schuldet den ausgewiesenen Betrag** (§ 14c Abs. 2 S. 1 UStG).

Zwar galt § 14c Abs. 2 UStG in der bisherigen Fassung auch für erstellte Gutschriften – nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus dem Jahr 2019 allerdings nur dann, wenn mit der Gutschrift **über die Leistung eines Unternehmers** abgerechnet wird. Wurde mit der Gutschrift über die Leistung **eines Nichtunternehmers (Privatperson)** abgerechnet, begründete das Dokument **keine Steuerschuldnerschaft** nach § 14c Abs. 2 UStG. Der Grund: Das Dokument ist laut Bundesfinanzhof **nicht als Rechnung** anzusehen.

Im **vorangestellten Beispiel** war § 14c Abs. 2 UStG bislang nicht anzuwenden, sodass **die Privatperson keine Umsatzsteuer schuldete**. Das Autohaus war zwar **nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt**, dennoch bestand die Gefahr, dass das Abrechnungsdokument **widerrechtlich mit Vorsteuerabzug** in der Buchhaltung erfasst wird.

Neue Lösung

§ 14c Abs. 2 S. 2 UStG in seiner durch das Jahressteuergesetz 2024 geänderten Fassung bestimmt, dass ein unberechtigter Steuerausweis auch vorliegt, wenn **nach einer vorherigen Vereinbarung** mit einer Gutschrift abgerechnet, darin unberechtigt Umsatzsteuer ausgewiesen wird und **der Empfänger der Gutschrift (Nicht-Unternehmer) dieser nicht unverzüglich widerspricht**.

Beachten Sie: Somit **schuldet die Privatperson im Beispiel die in der Gutschrift ausgewiesene Steuer von 1.597 EUR** – sofern sie dieser nicht unverzüglich widerspricht.

Nachweis bei Krankheitskosten: Ab 2025 muss der Name auf dem Kassenbeleg stehen

Aufwendungen für Krankheitskosten sind nur **als außergewöhnliche Belastung** abziehbar, wenn **gewisse Nachweiserfordernisse** erfüllt sind. Das Bundesfinanzministerium hat nun dargelegt, wie der Nachweis **ab dem Veranlagungszeitraum 2024** zu führen ist.

Hintergrund

Krankheitskosten können **als außergewöhnliche Belastung** abzugsfähig sein. Ein besonderes Augenmerk muss dabei auf **den Nachweis der Zwangsläufigkeit** gelegt werden:

- Bei krankheitsbedingten Aufwendungen für **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** genügt es, wenn der Steuerpflichtige **eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers** vorlegt. Dies regelt § 64 Abs. 1 Nr. 1 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV).
- Bei **bestimmten Krankheitskosten** ist indes **ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung eines Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung** erforderlich. Ein solcher qualifizierter Nachweis ist z. B. bei Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden, wie z. B. Frisch- und Trockenzellenbehandlungen, erforderlich (§ 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f EStDV).

Sind Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung einzustufen, wartet **die Hürde der zumutbaren Belastung**, deren Höhe von folgenden Faktoren abhängt:

- Gesamtbetrag der Einkünfte,
- Familienstand und
- Zahl der Kinder.

Das Schreiben des Bundesfinanzministeriums

Der Nachweis der Zwangsläufigkeit nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 EStDV ist **bei einem eingelösten E-Rezept durch den Kassenbeleg der Apotheke bzw. durch die Rechnung der Online-Apotheke** oder bei Versicherten mit einer privaten Krankenversicherung alternativ durch den Kostenbeleg der Apotheke zu erbringen.

Der Kassenbeleg (alternativ: die Rechnung der Online-Apotheke) muss **folgende Angaben** enthalten:

- Name der steuerpflichtigen Person,
- Art der Leistung (zum Beispiel Name des Arzneimittels),
- Betrag bzw. Zuzahlungsbetrag,
- Art des Rezeptes.

Beachten Sie: Zumindest **für den Veranlagungszeitraum 2024** wird es vom Bundesfinanzministerium **nicht beanstandet**, wenn **der Name** der steuerpflichtigen Person **nicht auf dem Kassenbeleg** vermerkt ist.

Erbschaftsteuer: Nebenkosten des Nachlassverkaufs sind steuerlich abzugsfähig

Wer erbt, erbt meist nicht nur Vermögen, sondern möglicherweise auch Schulden. Diese Nachlassverbindlichkeiten mindern die Bereicherung des Erben und damit den steuerpflichtigen Erwerb. Auch die Kosten, die dem Erben direkt bei der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nach-

lasses oder bei der Erlangung des Erwerbs entstehen, gehören dazu. Streitig war in einem Klageverfahren, ob das ebenfalls Beratungs- und Lagerkosten einbeziehen würde.

Diese entstanden, da die Erblasserin mit ihrem Mann in eine Unterkunft für Senioren zog und nicht sämtlichen Hausrat mitnehmen konnte. Die weiteren Beratungskosten bezogen sich auf Kunstgegenstände, die nach dem Tod versteigert wurden. Die Erbgemeinschaft wollte den Hausrat vererblich, da die Erben laut Testament durch Geldbeträge bedacht wurden. Das Finanzamt erkannte jedoch die entstandenen Lager- und Räumungskosten sowie das Beratungshonorar nicht als Nachlassverbindlichkeiten an und wies auch den diesbezüglichen Einspruch als unbegründet zurück. Das FG Köln beschloss mit Urteil vom 18. August 2022, Az. 7 K 2127/21, dass lediglich die Räumungskosten abzugsfähig seien. Anders sah das der BFH mit Urteil vom 21. August 2024, Az. II R 43/22, der die Kosten der Nachlassregelung weit auslegte. Diese umfasst alle Kosten, die bei der tatsächlichen und rechtlichen Feststellung des Nachlasses anfallen, inklusive Bewertungskosten. Außerdem gehören alle Kosten dazu, die nötig sind, um die Erben in den Besitz der ihnen aus der Erbschaft zustehenden Güter zu bringen.

Folglich sind auch die entrichteten Honorare als abzugsfähige Kosten zu betrachten, da die Versteigerung dem Zweck diene, die testamentarisch festgelegten Geldbeträge für die jeweiligen Miterben zu realisieren. Somit war die Revision begründet. Die Kosten für das Honorar der Kunstexperten sowie die Lagerung und Räumung der Nachlassgegenstände bis zu deren Versteigerung sind daher als abzugsfähige Nachlasskosten zu werten.

Steuerfalle: vermeintlich günstige ausländische Handwerker repariert das Vermietungsobjekt

Bedingt durch den Fachkräftemangel dienen sich gelegentlich auch ausländische Handwerker zur Reparaturarbeiten an Vermietungsobjekten im Inland an. Die Preisangebote liegen hier bis zu 20% unter dem ortsüblichen Preis.

Auch wenn dieser ausländischen Handwerker die Leistung zur Zufriedenheit ausführt, kann die vermeintliche Preisersparnis sich doch ins Gegenteil umkehren. Denn legt der Handwerker keine Bescheinigung über die Befreiung von der Bauabzugssteuer vor, geschieht folgendes:

Nach Vorlage der Belge im Rahmen Ihrer Steuererklärung fordert die Finanzbehörde von Ihnen 15% des Rechnungsbetrages als Bauabzugsteuer. Die Begründung dafür liegt in den Vorschriften der §§48 Einkommenssteuergesetz und 13b Umsatzsteuergesetz. Als Empfänger einer Bauleistung sind Sie zum Einbehalt der Bauabzugsteuer dann verpflichtet, wenn Ihnen der Leistende keine Bescheinigung der Finanzbehörde vorlegt, aus der hervorgeht, dass Sie von Einbehalt befreit sind. Daneben schulden Sie die auf die Leistung entfallende Umsatzsteuer mit 19% aus dem Rechnungsbetrag, denn die Leistung wird nach den Regeln der Umsatzsteuer in Deutschland fällig (dort, wo das Grundstück liegt) und es tritt ein Wechsel der Steuerschuldnerschaft ein, d.h. nicht der Leistende Handwerker, sondern Sie als Leistungsempfänger schulden die Umsatzsteuer. So kommt auf die nicht einbehaltene Bauabzugsteuer noch die Umsatzsteuer obendrauf. Das vermeintlich gute Geschäft entpuppt sich als Steuerfallen.

Bevor Sie also einen ausländischen Handwerker mit Arbeiten an Ihren Mitobjekt beauftragen, lassen Sie sich die Sache gerne noch einmal ausführlich von mir erklären!

Neues Jahr: 15 Steueränderungen 2025

Ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen für Unternehmer im kommenden Jahr: Von höherem Grundfreibetrag bis Erstattung der Bauabzugsteuer.

Ab dem Jahr 2025 erhöht sich der Grundfreibetrag, bis zu dessen Höhe das zu versteuernde Einkommen steuerfrei bleibt, auf 12.084 Euro beziehungsweise 24.168 Euro.

1. Neue Verpflegungspauschalen

Befindet sich ein Mitarbeiter ab 1. Januar 2025 auf Dienstreise im Ausland, egal ob berufliche Fortbildung, Messebesuch oder Abwicklung eines Auftrags, darf der Arbeitgeber steuerfreie **Verpflegungspauschalen** auszahlen. Die Verpflegungspauschalen ändern sich zum 1. Januar 2025 ([BMF-Schreiben, Az. IV C 5 - S 2353/19/ 10010 :006](#)). Das BMF-Schreiben behandelt auch Übernachtungspauschalen. Diese darf der Arbeitgeber Mitarbeitern bei Auslandsdienstreisen steuerfrei erstatten.

2. Ende der Prämie zum Inflationsausgleich

Die Möglichkeit, einem Mitarbeiter eine steuerfreie **Inflationsausgleichsprämie** in Höhe von bis zu 3.000 Euro auszuzahlen, endet am 31. Dezember 2024. Lange wurde spekuliert, ob dieses Gehaltsextra über 2024 hinaus möglich ist. Leider nein. Wer also noch schnell Geld steuerfrei an Beschäftigte (dazu gehören auch Minijobber) auszahlen möchte, muss wissen, dass es mit der Steuerfreiheit nur klappt, wenn dem Beschäftigten diese Prämie bis zum 31. Dezember 2024 zufließt.

3. Kosten für Kinderbetreuung

Eltern dürfen die **Betreuungskosten** für ein Kind, das seinen 14. Geburtstag noch nicht gefeiert hat, steuerlich als Sonderausgaben absetzen. Bis Ende 2024 ist der **Sonderausgabenabzug** auf zwei Drittel der Kinderbetreuungskosten, maximal auf 4.000 Euro pro Kind und Jahr, begrenzt. Ab 2025 gilt

hinsichtlich des Höchstbetrags folgende Neuregelung: Als Sonderausgabe abziehbar sind ab 1. Januar 2025 nun 80 Prozent der Betreuungskosten, maximal 4.800 Euro je Kind und Jahr.

4. Strenge Regeln bei Steueranrechnung

Ab 1. Januar 2025 müssen Privatkunden, die einen Handwerker mit **Arbeiten in ihrem Privathaushalt** beauftragen, steuerlich aufpassen. Denn die **Steueranrechnung von 20 Prozent** der abgerechneten Arbeitsleistung, maximal 1.200 Euro im Jahr, gibt es ab 2025 nur noch, wenn die Zahlung auf das Konto des Handwerkers erfolgt. Wird der Rechnungsbetrag auf das Konto eines Vermittlers überwiesen, kippt die Steueranrechnung ab dem kommenden Jahr. Dasselbe gilt auch, wenn Kunden einen selbstständigen Dienstleister mit haushaltsnahen Dienstleistungen in ihrem Privathaushalt beauftragen (zum Beispiel Gebäudereinigung). Die Steueranrechnung von 20 Prozent der Arbeitsleistung, maximal 4.000 Euro im Jahr, winkt 2025 nur, wenn der Rechnungsbetrag auf das Konto dieses Dienstleisters einbezahlt wird.

5. Höherer steuerlicher Grundfreibetrag

Der steuerliche **Grundfreibetrag**, bis zu dessen Höhe das zu versteuernde Einkommen von Steuerzahlern steuerfrei bleibt, erhöht sich zum 1. Januar 2025 auf 12.084 Euro/24.168 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Steuerzahler). Die Ampel hat sich vor wenigen Tagen ein letzte Mal zusammengerauft und beschlossen, den Grundfreibetrag geringfügig noch einmal um weitere zwölf Euro zu erhöhen. Zudem soll sich das Kindergeld pro Kind und Monat um fünf Euro erhöhen. Bleibt abzuwarten, ob dieses Gesetzesvorhaben, dem auch der Bundesrat zustimmen muss, tatsächlich kommt.

6. Höherer Sonderausgabenabzug

Beiträge zur gesetzlichen oder privaten **Altersvorsorge** dürfen als Sonderausgaben steuersparend geltend gemacht werden. Es sind jedoch Höchstbeträge zu beachten. Im Jahr 2025 ist der Sonderausgabenabzug auf 29.344 Euro/58.688 Euro (Ledige/zusammenveranlagte Steuerzahler) begrenzt. Das bedeutet: Möchten Beschäftigte 2025 Sonderzahlungen zur Schließung ihrer Rentenlücke an die Deutsche Rentenversicherung oder selbstständige Handwerker Zahlungen in einen Basis-Rentenvertrag (sogenannter Rürup-Vertrag) leisten, müssen sie nachrechnen, wie viel von dieser Zahlung sich tatsächlich im Jahr 2025 als **Sonderausgabe** auswirkt. Im Zweifel hohe Beitragszahlungen auf mehrere Jahre verteilt überweisen.

7. Leistungen zur Unterstützung I

Unterstützen Eltern ein Kind, für das sie kein Kindergeld mehr bekommen, finanziell, dürfen sie 2025 bis zu 12.084 Euro als **außergewöhnliche Belastung** nach [§ 33a Abs. 1 Satz 1 EStG](#) absetzen. Dasselbe gilt, wenn Kinder Eltern finanziell unterstützen. Der abziehbare Höchstbetrag mindert sich, wenn die unterstützte Person 2025 eigene Einkünfte und Bezüge von mehr als 624 Euro bezieht. Gar nichts darf abgesetzt werden, wenn die unterstützte Person eigene Ersparnisse von mehr als 15.500 Euro hat.

8. Leistungen zur Unterstützung II

Neu ist bei außergewöhnlichen Belastungen für **Unterstützungsleistungen** ab 1. Januar 2025 zudem, dass diese Steuervergünstigung bei Barzahlungen ausscheidet. Insbesondere in Fällen, in denen Kinder oder Eltern im Ausland finanziell unterstützt werden, erwartet das Finanzamt Nachweise, dass die Unterstützungsleistungen auf ein Konto der unterstützten Person geleistet werden.

9. Betriebliche Altersversorgung

Bei der Umwandlung einer **Sonderzahlung** (zum Beispiel Weihnachtsgeld) in Beiträge zu einer betrieblichen Altersversorgung, bleiben die Beitragszahlungen bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei und in der **Sozialversicherung beitragsfrei**. 2025 können im Rahmen einer Gehaltsumwandlung Beitragszahlungen von bis zu 7.728 Euro steuerfrei überwiesen werden. Keine Sozialversicherung fällt 2025 an, wenn die Beitragszahlung nicht höher als 3.864 Euro ausfällt.

10. Eigenverbrauch für Lebensmittel

Selbstständige Handwerker, die mit Lebensmittel handeln, müssen jedes Jahr einen Eigenverbrauch versteuern. Es wird unterstellt, dass sie und ihre Familienmitglieder auf Kosten des Betriebs mitessen. Als Eigenverbrauch sind bestimmte, von der Finanzverwaltung vorgegebene Pauschbeträge zu versteuern. Dadurch erhöht sich der zu versteuernde Gewinn und es wird Umsatzsteuer fällig. Die für 2025 geltenden **Pauschbeträge für Lebensmittelenahmen** dürften Anfang 2025 vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht werden. Bis dahin sollten die Pauschbeträge für 2024 in der Umsatzsteuer-Voranmeldung erfasst werden ([BMF-Schreiben, Az. IV D 3 - S 1547/19/ 10001 :005](#)).

11. Unterstützung von Ukraine-Flüchtlingen

Das Bundesfinanzministerium gewährt bei **Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine** zahlreiche Steuervergünstigungen. Diese finden sich in einem Schreiben des Ministeriums vom 17. März 2022 ([Az. IV C 4 - S 2223/19/ 10003 :013](#)). Eigentlich sollten diese Steuervergünstigungen zum 31. Dezember 2024 auslaufen. Nun wurden die Vergünstigungen jedoch bis zum 31. Dezember 2025 verlängert ([BMF-Schreiben, Az. IV D 5 - S 2223/19/10003 :030](#)).

12. Voranmeldungen zur Umsatzsteuer

Lag die **Umsatzsteuerzahllast** 2024 (= ermittelte Umsatzsteuer abzüglich Vorsteuererstattung) nicht über 9.000 Euro, müssen selbstständige Handwerker im Jahr 2025 nur noch vierteljährlich Umsatzsteuer-Voranmeldungen in elektronischer Form ans Finanzamt übermitteln. Sollte das Finanzamt kei-

nen Brief schicken, empfiehlt es sich, die Umstellung von der monatlichen Abgabeverpflichtung zur Quartals-Umsatzsteuer-Voranmeldung schriftlich zu beantragen.

13. Erstattung von Bauabzugsteuer

Hat ein Handwerker **Bauleistungen** erbracht und der Auftraggeber hat die Bauabzugsteuer einbehalten, kann der Handwerker einen Antrag auf **Erstattung dieser Bauabzugsteuer** beim Finanzamt beantragen. Das soll künftig nur noch gehen, wenn der Antrag elektronisch gestellt wird. Im Jahressteuergesetz 2024 wurde der Starttermin für die elektronische Antragstellung jedoch auf den 1. Januar 2026 verschoben. Wer also im kommenden Jahr die einbezahlte Bauabzugsteuer erstattet haben möchte, kann das 2025 noch beantragen.

14. Regelung für Kleinunternehmer

Zur umsatzsteuerlichen **Kleinunternehmerregelung** nach [§ 19 Umsatzsteuergesetz \(UStG\)](#) treten zum 1. Januar 2025 umfangreiche Neuregelungen in Kraft. Insbesondere gelten neue Schwellenwerte von 25.000 Euro und 100.000 Euro. Doch ab wann gelten diese? Antwort: Lag der Umsatz 2024 nicht über 25.000 Euro und wird der Umsatz 2025 voraussichtlich nicht mehr als 100.000 Euro betragen, dann profitieren selbstständige Handwerker 2025 von der neuen umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung.

15. Eintritt in den Ruhestand im kommenden Jahr

Wer in diesem Jahr seinen **Ruhestand** antritt, muss seine Bruttorente mit 83,5 Prozent versteuern. Das Finanzamt ermittelt dann im Jahr 2026 (wenn für zwölf volle Monate eine Rente erzielt wird) den **Rentenfreibetrag** in Höhe von 16,5 Prozent der Bruttorente. Dieser Rentenfreibetrag wird dann bis zum Lebensende in unveränderter Höhe von der Bruttorente des Rentners abgezogen.

Vermieter

Anschaffungsnahe Herstellungskosten einer Eigentumswohnung

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes (EStG) werden **Aufwendungen in Herstellungskosten umqualifiziert**, wenn **innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung** des Gebäudes Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen durchgeführt werden, **deren Nettoaufwendungen 15 % der Gebäude-Anschaffungskosten übersteigen**. Die Aufwendungen sind dann nicht sofort, sondern **nur über die Gebäude-Abschreibung** abzugsfähig. Bei **einer Eigentumswohnung** sind **zwei Besonderheiten** zu beachten, worauf das Finanzgericht Hessen hingewiesen hat.

Maßgebend sind die Anschaffungskosten und Anschaffungsnebenkosten **der angeschafften Wohnung und nicht der Wert des Gesamtgebäudes**. Bei Teil- und Wohnungseigentum ist danach **die einzelne Einheit und nicht das Gesamtgebäude** relevant.

Abzustellen ist auf die innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung der Wohnung angefallenen Instandsetzungs- und Modernisierungsaufwendungen des vermietenden Eigentümers **ein-schließlich seiner anteiligen Aufwendungen für Arbeiten an den im Gemeinschaftseigentum stehenden Gebäudeteilen**.

Beispiel

A erwirbt mit Wirkung zum 1.11.2023 eine Eigentumswohnung. Die Anschaffungskosten betragen insgesamt 300.000 EUR. Der Grund- und Bodenanteil beträgt 10 % = 30.000 EUR. Die Eigentumswohnung wird nach der Sanierung vermietet.

Anfang 2024 lässt A die sanitären Anlagen (Badezimmer, Gästetoilette) für 29.750 EUR erneuern und neue Türen einbauen (11.900 EUR). Zudem beteiligt er sich an der Dachsanierung (14.280 EUR). Die gesamten Aufwendungen (55.930 EUR) macht er in 2024 als sofort abziehbare Erhaltungsaufwendungen geltend.

Lösung: Die Nettoaufwendungen ohne Umsatzsteuer (25.000 EUR + 10.000 EUR + 12.000 EUR = 47.000 EUR) überschreiten die 15 %-Grenze von 40.500 EUR (15 % von 270.000 EUR). Somit stellen die Aufwendungen insgesamt anschaffungsnahe Aufwendungen dar. Sie sind also nicht sofort im Jahr der Zahlung als Werbungskosten abzugsfähig, sondern erhöhen die Bemessungsgrundlage für die Gebäudeabschreibung von 270.000 EUR um 55.930 EUR auf 325.930 EUR.

Dies gilt auch für die Kostenbeteiligung an der Dachsanierung, die als Aufwendungen für das Gemeinschaftseigentum ebenfalls im Rahmen der Ermittlung des insgesamt entstandenen Sanierungsaufwands mit einzubeziehen sind.

Nach Ansicht des Finanzgerichts Hessen dürfen die auf das im Gemeinschaftseigentum stehenden Bestandteile des Gesamtgebäudes entfallenden Aufwendungen **nicht unberücksichtigt bleiben**. Dies würde auch dem mit § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG verfolgten **Vereinfachungszweck widersprechen**, weil sich Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen regelmäßig zugleich auf das Sondereigentum als auch auf Bereiche des Gemeinschaftseigentums beziehen. **Eine Aufteilung** von hierfür einheitlich getragenen Aufwendungen wäre oft **nur unter größten Schwierigkeiten möglich**.

Beachten Sie: Gegen die nicht zugelassene Revision wurde **Nichtzulassungsbeschwerde** eingelegt.

Auch Vermieter müssen E-Rechnungen empfangen können

Vermieter müssen seit diesem Jahr elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können. Wie sie die Vorgaben am Ende konkret umsetzen, bleibt aber ihnen überlassen. Seit dem 1. Januar 2025 müssen Vermieter elektronische Rechnungen empfangen und verarbeiten können, wobei die Umsetzung ihnen überlassen bleibt. -

[Nicht nur Unternehmen](#), auch **Vermieterinnen und Vermieter müssen seit dem 1. Januar 2025 elektronische Rechnungen (E-Rechnung) empfangen und verarbeiten können** – ganz gleich, ob sie **Wohn- oder Gewerberaum** vermieten. Geht es um Letzteres, müssen sie die E-Rechnung regelmäßig auch ausstellen können.

E-Rechnungen dürfen zum Beispiel die Formate **XML oder ZUGFeRD (Kombination aus PDF- und XML-Datei)** haben – Formate, die moderne Buchhaltungs- und Dokumentenmanagementsysteme bereits verarbeiten. Weitere zulässige Formate können Vermieter einem [Schreiben des Bundesfinanzministeriums](#) entnehmen.

Einfaches E-Mail-Postfach zum Empfang reicht

Auf welchem Weg die [E-Rechnung](#) übermittelt wird, ist nicht festgelegt. Ein **einfaches E-Mail-Postfach zum Empfang reicht** daher oft aus, sofern nicht ohnehin schon ein geeignetes Buchhaltungssystem zum Einsatz kommt. Hilfreich können ansonsten auch die kostenlosen Tools des Online-Finanzamts [Elster](#) oder des [Bayerischen Staatsministeriums für Digitales](#) sein.

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer **E-Rechnung trifft nur Vermieter, die Gewerberaum an andere Unternehmer vermieten und im Mietvertrag die Umsatzsteuer ausweisen**. In einer Übergangsphase bis Ende 2026 ist die Papierrechnung zwar noch zulässig, für Kleinunternehmen mit maximal 800.000 Euro Jahresumsatz im Jahr 2026 sogar bis Ende 2027. Dann ist aber Schluss.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Steuerfreie Photovoltaikanlagen: Sind „nachlaufende“ Betriebsausgaben abziehbar?

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass „nachlaufende“ **Betriebsausgaben**, die im Zusammenhang mit **steuerpflichtigen Einnahmen aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage** in früheren Jahren stehen, aber **erst 2022 abfließen, abzugsfähig sind**.

Sachverhalt

Der Steuerpflichtige machte im Streitjahr 2022 gezahlte Steuerberatungskosten und Umsatzsteuernachzahlungen, die aus dem Betrieb einer bis 2021 steuerpflichtigen Photovoltaikanlage resultierten, als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt lehnte dies unter Hinweis auf die ab 2022 geltende Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 des Einkommensteuergesetzes (EStG) ab. Die hiergegen erhobene Klage war vor dem Finanzgericht Münster erfolgreich.

Das Finanzgericht Münster stellte auf die Regelung des § 3c Abs. 1 EStG ab, wonach **Betriebsausgaben dann nicht abgezogen werden dürften, wenn sie in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen**. Ein wirtschaftlicher Zusammenhang liegt aber gerade nicht vor, da die Betriebsausgaben **mit steuerpflichtigen Einnahmen aus früheren Jahren** im Zusammenhang gestanden haben.

Zudem führte das Finanzgericht aus, dass sich auch **aus der Regelung in § 3 Nr. 72 S. 2 EStG**, wonach kein Gewinn zu ermitteln ist, wenn die aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage erzielten Einnahmen insgesamt steuerfrei sind, kein Betriebsausgabenabzugsverbot ergibt. Diese Vorschrift ist vielmehr dahin gehend auszulegen, dass **eine Gewinnermittlung im Fall der Steuerfreiheit nicht mehr zwingend erforderlich, aber auch nicht verboten ist**.

Würden „nachlaufende“ Betriebsausgaben nicht abzugsfähig sein, stünde dies **im Widerspruch zum gesetzgeberischen Ziel der Steuerbefreiung**, den Ausbau erneuerbarer Energien zu fördern.

Beachten Sie: Im Hinblick auf die **Umsatzsteuernachzahlungen** würde bei einem fehlenden Betriebsausgabenabzug **eine Doppelbesteuerung** vorliegen.

Merke: Die Finanzverwaltung hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Somit können geeignete Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Finanzgericht Nürnberg eine andere Sichtweise vertritt. Danach enthält § 3 Nr. 72 S. 2 EStG ein Gewinnermittlungsverbot und keine bloße Befreiung von der Pflicht zur Gewinnermittlung. Damit dürfen nach Einführung der Steuerbefreiung ab dem Veranlagungszeitraum 2022 keine Betriebsausgaben mehr abgezogen werden, selbst wenn diese auf steuerpflichtige Einnahmen früherer Veranlagungszeiträume entfallen. Auch gegen diese Entscheidung ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig.

Gewerbsteuer: Hinzurechnung von Werbeaufwendungen

Eine **gewerbsteuerliche Hinzurechnung von Aufwendungen für die Anmietung von Werbeträgern** ist auch **bei einem Dienstleistungsunternehmen** möglich, wenn die Werbeträger **bei**

unterstelltem Eigentum zu dessen Anlagevermögen gehören würden. Dies hat jüngst der Bundesfinanzhof entschieden.

Hintergrund

Für Zwecke der Gewerbesteuer **wird der Gewinn** aus Gewerbebetrieb **durch Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert**. So werden dem Gewinn nach § 8 Nr. 1 Buchst. d des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) **ein Fünftel der Miet- und Pachtzinsen** (einschließlich Leasingraten) für die Benutzung **von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens**, die im Eigentum eines anderen stehen, hinzugerechnet. Handelt es sich hingegen **um unbewegliche Wirtschaftsgüter**, beläuft sich **die Hinzurechnung auf die Hälfte der Aufwendungen** (Buchst. e).

Voraussetzung ist jedoch, dass die Aufwendungen **bei Ermittlung des Gewinns als Betriebsausgaben abgesetzt** wurden.

Beachten Sie: Von dem ermittelten Betrag **aller Hinzurechnungen** nach § 8 Nr. 1 GewStG ist **ein Freibetrag von 200.000 EUR** abzuziehen. Nur der übersteigende Betrag wird dem Gewinn **mit einem Viertel** zugeschlagen.

Sachverhalt

Eine GmbH warb für ihr Dienstleistungsunternehmen im Rahmen von Sponsoringmaßnahmen für Vereine sowie durch Mobil- und Plakatwerbung. Die leistenden Unternehmen waren überwiegend Werbevermittlungsagenturen, die regelmäßig nicht Eigentümer der Werbeträger (Wände, Säulen, Treppen und Verkehrsmittel) waren.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg entschied, dass Werbeaufwendungen keiner Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. d GewStG unterliegen, weil es am fiktiven Anlagevermögen der Werbeträger fehlt. Die dagegen gerichtete Revision des Finanzamts hielt der Bundesfinanzhof für begründet.

Für **eine Hinzurechnung von Mietaufwendungen** im Zusammenhang mit **der Durchführung von Werbemaßnahmen** nach § 8 Nr. 1 Buchst. d und Buchst. e GewStG kommt es darauf an, dass die den Werbemaßnahmen zugrunde **liegenden Verträge** ihrem wesentlichen rechtlichen Gehalt nach **als Miet- oder Pachtverträge** einzuordnen sind oder **zumindest trennbare miet- oder pachtrechtliche Hauptleistungspflichten** enthalten.

Beachten Sie: Hierzu sind die einzelnen Verträge darauf zu untersuchen, ob es sich **um Mietverträge, Werkverträge, Geschäftsbesorgungsverträge oder um gemischte Verträge** mit möglicherweise trennbaren Leistungen handelt.

Ferner kommt es für die Hinzurechnung auf **die fiktive Zugehörigkeit der Werbeträger zum Anlagevermögen** an. Maßgeblich ist, ob der Geschäftszweck und die speziellen betrieblichen Verhältnisse des Unternehmens Werbemaßnahmen erforderlich erscheinen lassen, für die das Unternehmen **Werbeträger ständig in seinem Betrieb vorhalten muss**.

Der Bundesfinanzhof schloss nicht aus, dass **auch bei einem Dienstleistungsunternehmen bei längerfristiger Anmietung** bestimmter Werbeträger oder bei wiederholter kurzfristiger Anmietung gleichartiger Werbeträger **Anlagevermögen vorliegen kann**.

Da die Feststellungen des Finanzgerichts zur rechtlichen Einordnung der Verträge und zur Zuordnung der Werbeträger zum Anlagevermögen nicht ausreichten, **wurde das Verfahren an das Finanzgericht zurückverwiesen**.

Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

Als Entwurf gekennzeichnete Jahresabschluss erfüllt nicht die Offenlegungspflicht

Die Einreichung **eines irrtümlich als „vor Feststellung“ bezeichneten Jahresabschlusses genügt der Offenlegungspflicht nicht**. So lautet eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln.

Hintergrund

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen **ihre Jahresabschlüsse** der das Unternehmensregister führenden Stelle elektronisch zur Einstellung in das Unternehmensregister übermitteln. Die Unterlagen sind **spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag** des Geschäftsjahrs zu übermitteln, auf das sie sich beziehen.

Beachten Sie: Die **Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2023** endete bereits am 31.12.2024. Das Bundesamt für Justiz (BfJ) hat aber mitgeteilt, dass es **vor dem 1.4.2025 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten wird.

Rechnungslegungsunterlagen sind erst **mit einem Geschäftsjahresbeginn nach dem 31.12.2021** zur Einstellung in das Unternehmensregister zu übermitteln. **Vorherige Geschäftsjahre** sind weiterhin im Bundesanzeiger einzureichen und dort offenzulegen. **Weitere Informationen** erhalten Sie unter www.publikations-plattform.de.

Kommt das Unternehmen **der Pflicht zur Offenlegung** nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das BfJ ein **Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den gesetzlichen Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das BfJ ein Ordnungsgeld an **(regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR)**. Entspricht das Unternehmen der Aufforderung nicht, wird das Ordnungsgeld festgesetzt.

Beachten Sie: Ordnungsgeldandrohungen und -festsetzungen können so lange wiederholt werden, bis die Veröffentlichung erfolgt ist. Die Ordnungsgelder werden dabei **schrittweise erhöht**.

Mit der Androhung werden den Beteiligten **die Verfahrenskosten** auferlegt. Diese entfallen nicht dadurch, dass der Offenlegungspflicht innerhalb der gesetzten Nachfrist nachgekommen wird.

Streitfall und Entscheidung

Im Streitfall genügte die Einreichung des Jahresabschlusses 2018 **der Offenlegungspflicht nicht**, da der eingereichte Abschluss **ausdrücklich als „vor der Feststellung offengelegt“** bezeichnet und auch so veröffentlicht worden ist.

Beachten Sie: Dass der Jahresabschluss eigentlich festgestellt war und „nur“ **irrtümlich** „als vor Feststellung offengelegt“ bezeichnet wurde, führt **zu keinem anderen Ergebnis**. Auch in diesem Fall wurde **die Offenlegungspflicht nicht erfüllt**.

Das Oberlandesgericht Köln führte als Begründung u. a. Folgendes aus: Es ist erforderlich, **strenge formelle Anforderungen an die Veröffentlichung** zu stellen. Einerseits sind **bei der Durchführung des Ordnungsgeldverfahrens keine – praktisch kaum erfüllbaren – Nachforschungspflichten zu verlangen** und andererseits ist **den Marktteilnehmern eine verbindliche Information** bereitzustellen.

An Letzterem fehlt es aber, wenn ein Jahresabschluss als noch nicht festgestellt bezeichnet wird. Denn **bis zu seiner Feststellung** hat ein Abschluss **nur den Charakter eines Entwurfs**.

Umsatzsteuerzahler

Neues ELSTER-Tool visualisiert E-Rechnungen

Die Finanzverwaltung hat ein kostenloses **ELSTER-Tool zur Visualisierung von elektronischen Rechnungen (kurz: E-Rechnungen)** zur Verfügung gestellt. Unter www.e-rechnung.elster.de können Unternehmer ihre E-Rechnung hochladen und visualisieren. Eine Anmeldung ist dafür nicht erforderlich.

Folgende Punkte sind zu beachten:

- Es können nur Dateien **im XML-Format** visualisiert werden.
- Eine Datei darf **maximal 10,00 MB groß** sein.
- Es kann nur eine Datei auf einmal hochgeladen werden.

Hintergrund

Nach der Neufassung des § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) ist eine E-Rechnung eine Rechnung, die **in einem strukturierten elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht.

Beachten Sie: Für die **Ausstellung von E-Rechnungen** sind **Übergangsregeln** nutzbar: Der **allgemeine Übergangszeitraum beträgt zwei Jahre (Pflicht somit ab 2027)**. Drei Jahre gelten für Unternehmer **mit einem Gesamtumsatz von bis zu 800.000 EUR im Jahr 2026**.

Merke: Hinsichtlich **des Empfangs** einer E-Rechnung gilt **keine Übergangsregelung**, er ist somit vom 1.1.2025 an durch den Rechnungsempfänger zu gewährleisten. Für den Empfang reicht die Bereitstellung eines E-Mail-Postfachs aus.

Arbeitgeber

Beiträge zur Pflegeversicherung um 0,20 % gestiegen

Die Beiträge zur Pflegeversicherung wurden mit Wirkung **zum 1.1.2025 um 0,20 % angehoben**.

Unterteilt **nach Arbeitgeber (AG) und Arbeitnehmer (AN)** bedeutet das für Mitglieder

- **ohne Kinder:** 4,2 % (AG: 1,8 %; AN: 2,4 %),
- mit **einem Kind:** 3,60 % (lebenslang: AG: 1,8 %; AN: 1,8 %),
- mit **zwei Kindern:** 3,35 % (AG: 1,8 %; AN: 1,55 %),
- mit **drei Kindern:** 3,10 % (AG: 1,8 %; AN: 1,3 %),
- mit **vier Kindern:** 2,85 % (AG: 1,8 %; AN: 1,05 %),
- **ab fünf Kindern:** 2,6 % (AG: 1,8 %; AN: 0,8 %).

Beachten Sie: **Ab zwei Kindern** wird der Beitrag während der Erziehungsphase **um 0,25 % je Kind bis zum fünften Kind** weiter abgesenkt (max. also 1 %). Der Abschlag gilt aber nur bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind **das 25. Lebensjahr vollendet** hat.

Merke: In Sachsen zahlen AG 1,3 %. Zieht man vom jeweiligen Gesamtbeitrag den AG-Anteil ab, ergibt sich der jeweilige AN-Anteil, z. B. für Mitglieder ohne Kinder: 4,2 % (AG: 1,3 %; AN: 2,9 %).

Lohnsteuer: Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten ab 2025

Mahlzeiten, die arbeitstäglich unentgeltlich oder verbilligt an die Arbeitnehmer abgegeben werden, sind **mit dem anteiligen amtlichen Sachbezugswert** zu bewerten. Das Bundesfinanzministerium hat nun **die Werte für 2025** mitgeteilt: **4,40 EUR für ein Mittag- oder Abendessen und 2,30 EUR für ein Frühstück.**

Bei **einer Vollverpflegung** (Frühstück, Mittagessen und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit **11,10 EUR** anzusetzen.

Beachten Sie: Der amtliche Sachbezugswert ist auch relevant für Mahlzeiten, die dem Arbeitnehmer **während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit** oder im Rahmen **einer doppelten Haushaltsführung** zur Verfügung gestellt werden, wenn **der Preis der Mahlzeit 60 EUR nicht übersteigt.**

Berufliche Auslandsreisen: Seit dem 1.1.2025 gelten neue Pauschalen

Das Bundesfinanzministerium hat **die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen ab 1.1.2025** veröffentlicht. Änderungen gegenüber dem 1.1.2024 wurden **im Fettdruck** gekennzeichnet.

Darüber hinaus ist – wie bisher – **Folgendes zu beachten:**

- Bei **eintägigen Reisen** in das Ausland ist **der Pauschbetrag des letzten Tätigkeitsorts im Ausland** anzusetzen.
- Bei **mehrtägigen Reisen in verschiedene Staaten** gilt **für den Tag der Anreise** vom Inland in das Ausland oder vom Ausland in das Inland (jeweils ohne Tätigwerden) und für **die Zwischentage** der **Pauschbetrag des Orts, der vor 24 Uhr Ortszeit erreicht** wurde. **Für den Tag der Rückreise** vom Ausland in das Inland oder vom Inland in das Ausland gilt der Pauschbetrag **des letzten Tätigkeitsorts.**
- Beginnt der Mitarbeiter **am Tag der Rückreise direkt eine neue Auswärtstätigkeit**, bekommt er für diesen Tag **die Verpflegungspauschale nur einmal**, und zwar den höheren Betrag.
- **Ist die Verpflegungspauschale für arbeitgebergestellte Mahlzeiten zu kürzen**, gilt dies für die jeweils gezahlte Verpflegungspauschale; unabhängig davon, in welchem Land die Mahlzeit zur Verfügung gestellt wurde.

Änderung beim gesetzlichem Mindestlohn seit 2025

Der gesetzliche Mindestlohn stieg zum 1. Januar 2025 auf **12,82 Euro pro Stunde**. Die Erhöhung geht auf eine Empfehlung der Mindestlohnkommission zurück. Wichtig für Arbeitgeber: Sie müssen jetzt prüfen, **ob der neue Mindestlohn eingehalten wird und ob Arbeitsverträge angepasst werden** müssen. Auch das Lohngefüge zwischen ungelernten Hilfskräften und Gesellen sollten Chefs im Auge behalten.

Mini-Job-Grenze hat sich 2025 erhöht

Mit der Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns stieg 2025 auch die **Verdienstgrenze für Minijobs – von zuvor 538 Euro auf 556 Euro**. Damit bleibt alles beim Alten: Wer zum Mindestlohn arbeitet, kann auch 2025 denselben Stundenumfang leisten, ohne Sozialversicherungsbeiträge zahlen zu müssen. Der maximale Jahresverdienst eines Minijobbers hat sich damit von 6.456 Euro auf 6.672 Euro erhöht.

Mindestausbildungsvergütung steigt

Für Azubis, die ihre Ausbildung in diesem Jahr beginnen, gelten folgende Mindestbeträge: Im ersten Lehrjahr müssen die Auszubildenden mit **mindestens 682 Euro monatlich** vergütet werden. Im zweiten Jahr gibt es für die Azubis, die 2025 ihre Lehre begonnen haben, dann mindestens **805 Euro, im dritten Jahr 921 Euro**. Wer eine 3,5-jährige Ausbildung absolviert, muss im letzten Jahr mindestens 955 Euro monatlich bekommen. Ist der Ausbildungsbetrieb tarifgebunden, ist mindestens die im Tarifvertrag vereinbarte Vergütung zu zahlen.

Neue Gesetze 2025: Steuerentlastung für Hobbybrauer

Hobbybrauer, die Bier zum eigenen Verbrauch herstellen, werden seit Januar 2025 bei der Steuer entlastet. Künftig dürfen sie **pro Jahr 500 Liter Bier steuerfrei brauen**, wie aus dem Jahressteuergesetz hervorgeht. Zuvor durften Hobbybrauer laut Biersteuerverordnung 200 Liter unsteuerter lassen. Für manche Hobbybrauer bringt die Reform eine Erleichterung durch weniger Bürokratie und weniger Steuern. Generell unterliegt die **Herstellung von Bier in Deutschland der Steuerpflicht**. Als Haus- und Hobbybrauer dürfe man aber in einem Haushalt eine bestimmte Menge Bier selbst brauen, **ohne dass Biersteuer anfalle**. Das selbstgebraute Bier dürfe ausschließlich für den eigenen Verbrauch hergestellt werden, es dürfe nicht verkauft werden.

Steuerliche Änderung seit 2025 bei Abfindungen

Seit Januar 2025 müssen Beschäftigte selbst aktiv werden, wenn sie von einer **Lohnsteuerermäßigung bei Abfindungen** profitieren möchten. Diese Änderung basiert auf dem Wachstumschancenge-

setz und **soll Arbeitgeber entlasten**. Zuvor war es so, dass Unternehmen beim Lohnsteuerabzug auch die sogenannte Fünftelregelung aus § 34 EStG anwenden konnten, die eine Steuerermäßigung für Beschäftigte auf Abfindungen ermöglichte. Dies war jedoch für Arbeitgeber mit **Haftungsrisiken** verbunden. Mit der neuen Regelung wurde diese Verantwortung an die Finanzämter übergeben. Arbeitnehmer, die eine Abfindung erhalten, müssen die Fünftelregelung ab sofort direkt beim Finanzamt beantragen. Das gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2025.

Steuerbefreiung für kleine Photovoltaikanlagen

Kleine Photovoltaikanlagen mit einer Bruttoleistung von bis zu 30 kWp sind bei Einfamilienhäusern bereits seit einigen Jahren steuerbefreit. Für Mehrfamilienhäuser und Gewerbeimmobilien galt zuvor eine Obergrenze von 15 kWp pro Wohneinheit oder Gewerbeeinheit. Seit dem 1. Januar 2025 ist diese Grenze auf alle Gebäudetypen ausgeweitet, sodass die **30 kWp Steuerbefreiung nun auch für Mehrfamilienhäuser und Gewerbeimmobilien** gilt.

Diese Regelung betrifft Anlagen, die **nach dem 31. Dezember 2024 angeschafft**, in Betrieb genommen oder erweitert werden. Wie bisher bleibt die Höchstgrenze von 100 kWp für jeden Steuerpflichtigen oder Mitunternehmer bestehen.

Neuer Höchstbetrag bei Kinderbetreuungskosten

Eltern können Kosten für die Kinderbetreuung ab sofort **zu 80 Prozent als Sonderausgaben in der Steuererklärung** geltend machen (zuvor: zwei Drittel). Der Höchstbetrag steigt von 4.000 auf 4.800 Euro. Diese Gesetzesänderung gilt seit 2025.

Abschließende Hinweise

Minijobs: Das ändert sich 2025

Ab dem 1.1.2025 sind einige **wichtige Änderungen für Minijobs** zu beachten. So beträgt der **gesetzliche Mindestlohn 12,82 EUR pro Stunde** (zuvor 12,41 EUR). Die Erhöhung hat auch Auswirkungen auf die **Minijob-Grenze (ab 1.1.2025: 556 EUR monatlich)**, da diese an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist. Diese und weitere Änderungen hat die **Minijob-Zentrale** zusammengefasst (unter: www.iww.de/s12176).

Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 02/2025

Im Monat Februar 2025 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten: |

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.2.2025
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.2.2025
- **Gewerbsteuerzahler**: 17.2.2025
- **Grundsteuerzahler**: 17.2.2025

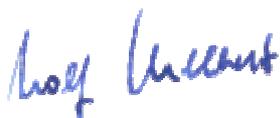
Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Hinweis: Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis 15 EUR auf einmal grundsätzlich am 15.8. und Beträge bis einschließlich 30 EUR je zur Hälfte am 15.2. und am 15.8. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 1.7. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.9. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.2.2025 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 20.2.2025 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Februar 2025 am 26.2.2025**.



Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.